



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Finale Version vom 08.11.2018

1. Grundlegendes:

Wir sind ein Renaissance-Fest (Zeitraum 1467–1619) mit dem Hauptthema 550-jährige Zugehörigkeit zu Bayern. Das Fest ist zum Mitmachen statt zuschauen mit möglichst authentischer und historischer Dekoration und Aufbereitung. Alle Akteure **müssen** in historischer Gewandung auftreten.

2. Wichtige Zeiten der Veranstaltung 29.05. bis 02.06.2019:

- a. Öffnungszeiten der Marktstände (falls nicht anders vereinbart!): Mi keine Öffnung, Do 11:00 bis 22:00 Uhr, Fr 16:00 bis 22:00 Uhr, Sa 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr, So 11:00 Uhr bis zum Zapfenstreich (ca. 21:00 Uhr). Die Öffnungszeiten (insbesondere das Marktende) müssen exakt und pünktlich eingehalten werden.
- b. Ausschankende: Do/Fr/Sa jeweils am Folgetag um 00:30 Uhr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeiten zum Schutz der Anwohner dringend eingehalten werden müssen.
- c. Bewachungszeiten: In den Nächten Donnerstag auf Freitag, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag wird der Markt von 24:00 bis je 06:00 Uhr durch ein Sicherheitsunternehmen überwacht. Stände müssen verschlossen werden.
- d. Während der Öffnungszeiten gilt ein uneingeschränktes Einfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Rettungsfahrzeuge). Für Fahrzeuge mit Einfahrtsgenehmigung ist die Zufahrt (falls nicht anders vereinbart) möglich am: Do bis 07:00 Uhr, Fr bis 15:00 Uhr, Sa bis 09:00 Uhr, So bis 09:00 Uhr sowie abends ab Ende des Zapfenstreichs (ca. 21:00 Uhr).
- e. Anlieferzeiten/Zufahrtsmöglichkeit während der Öffnungszeiten: Fahrzeuge mit Einfahrtsgenehmigung können über die Weißenbachstraße/ Rennerring/ Häutbachgasse/ Fischkasten in die Altstadt gelangen. Einfahrtsgenehmigungen (max. 3 Stück pro Aussteller/Gruppierung/Verein) sind bei der VG Wemding, Sachgebiet Verkehr (hauptverwaltung1@vg-wemding.de) bis spätestens 10.05.2019 zu beantragen. Das Parken oder Abstellen von Anhängern oder sonstigen Transporteinrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet (Kühlwägen, etc. sind erlaubt).

3. Veranstaltungsort:

- a. Das Festgelände umfasst den Marktplatz sowie festgelegte Altstadtstraßen (siehe Festgeländeplan).
- b. Die Stadt Wemding sowie die beauftragte Sicherheitsfirma besitzt auf dem Festgelände das Hausrecht. Den Weisungen der ausgewiesenen Mitarbeiter/Beauftragten ist Folge zu leisten. Der verfügbare Platz und die Anzahl der Stände werden durch einen Stellplan festgesetzt.

4. Aufbau/Abbau

- a. Falls noch nicht bekannt, bekommen Sie Ihren Standplatz im Festbüro (Wallfahrtstraße 12) zugewiesen.
- b. Aufbau im Bereich der öffentlichen Flächen (Parkflächen/Plätze) ist ab Samstag, 25.05.2019, 13:00 Uhr möglich. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Parkverbote des SG Verkehr. Auf privaten Flächen kann nach Abstimmung mit den Eigentümern früher begonnen werden.
- c. Der Standplatz muss soweit nicht anders vereinbart bis Donnerstag, 30.05.2019 um 07.00 Uhr bezogen und fertiggestellt sein. Es erfolgt eine Standabnahme, bei der mind. ein Stand-Verantwortlicher anwesend sein muss.
- d. Abbau ist am Sonntag, 02.06.2019 nach Ende des Zapfenstreichs. Früherer Abbau ist unzulässig (falls nicht anders vereinbart).
- e. Der Abbau auf den öffentlichen Flächen muss bis spätestens Montag, 03.06.2019 um 21:00 Uhr abgeschlossen sein (wenn nicht anders vereinbart).

5. Standplatz:

- a. Für die Ausstattung und Gestaltung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Die Verkaufsstände sind mit historischer Dekoration zu versehen. Kunststoff oder Resopal ist frontseitig zu verblenden. Sonnenschirme sind nicht zulässig und durch Holzunterstände zu ersetzen bzw. zu verkleiden.
- b. Baumaterial für Buden (Holz) wird durch die Stadt Wemding kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Festwoche verpflichtet sich jeder Standbetreiber, seinen Stand abzubauen, der wieder in das Eigentum der Stadt Wemding zurückgeht. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
- c. Dekomaterial wie Hackschnitzel sowie Birkenbäume werden kostenlos durch die Stadt Wemding zur Verfügung gestellt. Strohballen sind aus brandschutzrechtlichen Gründen verboten. Es sind schwer entflammbare Stoffe (wie z. B. Rupfen) zu verwenden (erhältlich in der Nähstube/Festbüro).
- d. Gekennzeichnete Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten und nicht zu verbauen. Gasschieber, Hydranten, Elektroverteiler und ähnliche Sicherheitseinrichtungen sind mit einem Umkreis von mind. 1 m freizuhalten.
- e. In jedem Stand muss ein Namensschild (mind. DIN A4) mit Namen und vollständiger Anschrift des Betreibers deutlich sichtbar angebracht sein (inkl. Festnetznummer, Mobilnummer, Mailadresse).
- f. Sog. "Fliegende Bauten" sind am Landratsamt Donau-Ries anzumelden (Hauptanwendungsfall sind Zelte mit mehr als 75 qm Grundfläche und größere Bühnen).
- g. Die Benutzung von Notstromaggregaten ist unzulässig.
- h. Einweggeschirr (Plastikbesteck, -teller, -becher usw.) ist nicht gestattet. Es werden Kontrollen durchgeführt.
- i. Die angebotenen Waren müssen wie gemeldet beibehalten werden.
- j. Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit vor dem Stand verantwortlich. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (Abfalltrennung, -beseitigung). Die von der Stadt aufgestellten Müllbehälter werden geleert.
- k. Am Stand ist generell Musik zulässig! Musikgruppen oder eigene Anlagen müssen unter touristinfo@wemding.de gemeldet und genehmigt werden (GEMA!).

6. Strom/Gas/Elektro/offenes Feuer

- a. Strom: Bei der Installation und beim Betrieb von elektrischen Geräten sind die VDE-Bestimmungen einzuhalten. Kabel und sonstige Leitungen sind so zu verlegen und ggf. mit geeigneten Abdeckungen zu versehen, dass eine Behinderung oder Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist. Die Auflagen beim Betrieb von Flüssiggasanlagen und elektrischen Anlagen sind zu beachten.
- b. Gas: Bei der Verwendung von Gasgeräten/-flaschen sind die gesetzlichen/brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Stände, in denen Gas verwendet wird, müssen mit Aufklebern gekennzeichnet sein. Die Aufkleber müssen auch bei geschlossenem Stand deutlich sichtbar sein (schwarzes G auf gelbem Grund).
- c. Offenes Feuer ist bei der VG Wemding, Ordnungsamt (einwohnermeldeamt1@vg-wemding.de) anzumelden.
- d. Durch die Anwesenheit einer Vielzahl von Energieträgern (brennbare Flüssigkeiten, Gas, Holzkohle, Strom) sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Aus brandschutzrechtlichen Gründen müssen alle elektronischen Geräte (Friteusen, Grill, ...) bei der VG Wemding, Ordnungsamt (einwohnermeldeamt1@vg-wemding.de) angezeigt werden. Eine Geräteliste wird von der Verwaltung angefertigt und den Rettungsorganisationen vorgelegt.

7. Verkauf von Speisen und Getränken:

- a. Die Weitergabe von Bewirtschaftungsleistungen bzw. Untervermietung eines Verkaufsstandes an externe Gastronomen ist mit den Organisatoren zwingend abzusprechen und zu genehmigen. Bei Zuwiderhandeln entfällt die Erlaubnis zur Nutzung des Standplatzes unverzüglich. Eine reine Zulieferung von Waren ist erlaubt.
- b. Das Landratsamt Donau-Ries weist darauf hin, dass die Zubereitung von Speisen nur in einem Stand erfolgen darf. Bei unverpackten feilgebotenen Lebensmitteln ist ein ausreichender Warenschutz anzubringen.
- c. Für die Verabreichung von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG erforderlich; diese ist bis 01.04.2019 bei der VG Wemding, Ordnungsamt persönlich zu beantragen. Für gaststätten- und gewerberechtliche Genehmigungen ist jeder Bewerber eigenverantwortlich zuständig.
- d. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten und in der Fassung vom 01.01.2018 an jedem Stand auszuhängen (PDF erhältlich in der VG Wemding, Ordnungsamt (einwohnermeldeamt1@vg-wemding.de)).
- e. Es muss ein Krug-, Flaschen-, Gläser-, Tellerpfand erhoben werden, um Scherben zu vermeiden.

8. Eintrittsbänder für Helfer

- a. Helfer sowie Aussteller erhalten per Antrag freien Eintritt.
- b. Eine Antragsliste für Helferbänder erhalten Sie auf www.wemding.de/lgg2019/. Abzugeben sind die Antragslisten bis spätestens 10.05.2019 im Vorzimmer Bürgermeister (vorzimmer@wemding.de).

9. Rechtliches

- a. Der Abschluss einer Veranstalter Haftpflichtversicherung mit Deckung aller verbundenen Risiken ist Pflicht.
- b. Die Teilnehmer sind verpflichtet, alle für die Veranstaltung relevanten Gesetze (u. a. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Gesundheitsschutzgesetz, Verordnung über die Verhütung von Bränden) eigenverantwortlich zu beachten.
- c. Die gewerberechtlichen, brandpolizeilichen und steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

10. Gebühren:

- a. Gebühren sind bis zum in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu überweisen, andernfalls wird die Zulassung nicht wirksam.
- b. Am Mi/Do werden keine Standgebühren erhoben!!! Die Standgebühr wird nur für Fr/Sa/So berechnet.
- c. Die Gebühren werden entsprechend durch den Beschluss des städtischen Arbeitskreises des Stadtrates erhoben:
- Standgebühr warme Speisen und Getränken 300,00 €/Tag
 - Standgebühr Kaffee/Kuchen/kalte Gerichte 200,00 €/Tag
 - Standgebühr nur Getränke 200,00 €/Tag
 - Händler mit Verkauf 25,00 €/Frontmeter/gesamtes Fest
 - Einzelhändler bei Nutzung des Außenbereichs 25,00 €/Frontmeter/gesamtes Fest
 - Umherziehende Händler mit Wagen 25,00 €/Wagen
 - Handwerker mit kleinem Verkauf keine Gebühr
 - Handwerker ohne Verkauf keine Gebühr
 - Lagerleben ohne Verkauf keine Gebühr
 - Leihgebühr städtische Marktbude 50,00 € Mithilfe Aufbau
100,00 € ohne Mithilfe Aufbau
 - Musterbude/Holz kostenlos für Vereine/Gewerbe VG Wemding
Rückgabepflicht nach Fest!
 - Stromanschluss 0,- € Eigenorganisation über Anlieger
30,00 € Mithilfe durch Bauhof
 - Wasseranschluss 0,- € Eigenorganisation über Anlieger
30,00 € Mithilfe durch Bauhof

11. Sicherheitsvorkehrungen

- a. Alle Stände, Zelte und Bauten sind so zu sichern, dass eine Gefährdung Dritter insbesondere bei Unwetter und Sturm auszuschließen ist.
- b. Jeder Stand mit elektr. Anlagen/Feuer muss mit Feuerlöscher + Erste-Hilfe-Kasten ausgestattet sein.
- c. Eine Telefonnummern- und Notrufliste wird allen Ständen gegen Unterschrift rechtzeitig ausgehändigt.
- d. Eine Rettungsgasse von mind. 3,50 m und Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 m ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten (Feuerwehrezufahrt).
- e. Die BRK-Bereitschaft Wemding ist mit einer Sanitätsstation vor Ort. Bei akuten Notfällen rufen Sie die Tel. 112.

12. Datenschutz

Alle erhobenen Daten dienen lediglich zur organisatorischen Abwicklung der Teilnahme an "Löwen, Gunst und Gulden" und werden nur durch die Organisatoren der Veranstaltung verwendet. Die Daten werden ausschließlich für den genannten Zweck verarbeitet, eine Verwendung für einen anderen Zweck bedingt die Einholung einer erneuten Zustimmung. Die Daten dürfen von den Organisatoren nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach Ablauf der Zweckbindung sowie der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung der Daten.